

Umweltbetrieb, 16.01.2023, Tel.: 28 47  
700.4  
Auskunft gibt Ihnen: Herr Seipel

### **Mitteilung im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 07.02.2023**

Ergänzung zur Anfrage „Regenwassernutzung auf Grundstücken“ (Drucksachennummer 5289/2020-2025) aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 10.01.2023

Grundsätzlich hat nach Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld jede\*r Grundstückseigentümer\*in das Recht, aber auch die Pflicht, sich an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald das Grundstück bebaut ist, oder mit dem Beginn der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet. Für eine Reduzierung der Regenwassergebühren bietet die Kostendeckungssatzung zwei Möglichkeiten.

1. Dachbegrünung
2. Versickerungsanlagen mit einem gleichzeitigen Anschluss eines Notüberlaufes an den Regenwasserkanal, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen

Bei beiden Möglichkeiten wird die Regenwassergebühr um 30 % reduziert.

Der Einbau von Regenwassersammelanlagen z.B. Zisternen führt nicht zu einer Reduzierung.

Es wird davon ausgegangen, dass gerade im Winter keine Abnahme aus der Zisterne erfolgt und diese dauerhaft gefüllt ist. Dadurch verliert sie ihre Speicherwirkung und es werden 100% des Regenwassers in den Kanal eingeleitet.

Jedoch ist im Vergleich zum Vorjahr die Regenwassergebühr um 10,40 % gesunken und beträgt 0,95 €/qm für das Jahr 2023.

Darüber hinaus kann die Stadt auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer\*in eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert (ohne Anschluss an den Regenwasserkanal) oder ortsnah in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) eingeleitet werden kann.

Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ist nur möglich, wenn das Niederschlagswasser ausgehend von dem Herkunftsbereich als nicht belastet eingestuft wurde.

Bei der Auswahl der Versickerungsanlage ist eine Flächen- bzw. Muldenversickerung über die belebte Bodenzone anzustreben. Andere Anlagen (z. B. Filterschächte) sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt zulässig.